

Richtlinie zur Bewilligung von kostenlosem Mittagessen (sog. Freitische) für Schüler und Schülerinnen allgemeinbildender Schulen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) – Freitische-Richtlinie – vom 15.10.2025	Richtlinie zur Bewilligung von kostenlosem Mittagessen (sog. Freitische) für Schüler und Schülerinnen allgemeinbildender Schulen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) – Freitische-Richtlinie – in der Fassung der 1. Änderung	Bemerkungen
Präambel Die Stadt Halle (Saale) ist in ihrem Gebiet Schulträgerin allgemeinbildender Schulen. Gemäß § 72a Satz 3 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind die Schulträger verpflichtet, zur Gewährung einer warmen Vollwertmahlzeit in besonderen Fällen Freitische zur Verfügung zu stellen. Diese Richtlinie stellt die Grundlage für das Verwaltungshandeln der Stadt Halle (Saale) dar.	Präambel Die Stadt Halle (Saale) ist in ihrem Gebiet Schulträgerin allgemeinbildender Schulen. Gemäß § 72a Satz 3 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind die Schulträger verpflichtet, zur Gewährung einer warmen Vollwertmahlzeit in besonderen Fällen Freitische zur Verfügung zu stellen. Diese Richtlinie stellt die Grundlage für das Verwaltungshandeln der Stadt Halle (Saale) dar.	
§ 1 Anspruchsvoraussetzungen (1) Freitische werden für Schüler gewährt, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet der Stadt Halle (Saale) haben und regelmäßig eine kommunale allgemeinbildende Schule der Stadt Halle (Saale) besuchen. (2) Es müssen individuelle Faktoren vorliegen, die einen „besonderen Fall“ im Sinne des § 72a SchulG LSA verwirklichen, wobei der Bezug von finanziellen Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, BKGG und ähnliches allein nicht ausreicht. Ob diese individuellen Faktoren vorliegen, wird nach Maßgabe der §§ 3, 4 Abs. 2 dieser Richtlinie festgestellt.	§ 1 Anspruchsvoraussetzungen (1) Freitische werden für Schüler gewährt, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet der Stadt Halle (Saale) haben und regelmäßig eine kommunale allgemeinbildende Schule der Stadt Halle (Saale) besuchen. (2) Es müssen individuelle Faktoren vorliegen, die einen „besonderen Fall“ im Sinne des § 72a SchulG LSA verwirklichen, wobei der Bezug von finanziellen Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, BKGG und ähnliches allein nicht ausreicht. Ob diese individuellen Faktoren vorliegen, wird nach Maßgabe der §§ 3, 4 Abs. 2 dieser Richtlinie festgestellt.	Korrektur Gesetzesakronym

(3) Die besuchte kommunale Schule muss eine Schulspeisung anbieten. (4) Ausgeschlossen ist die Zurverfügungstellung von Freitischen, wenn der Schüler einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (SGB II, SGB XII, AsylbLG, u. BKGG o.ä.) hat, da diese Ansprüche gegenüber dem Anspruch auf Freitisch vorrangig sind. Die Stadt Halle (Saale) wird in diesem Fall Hilfestellung bei der Geltendmachung solcher vorrangigen Ansprüche geben.	(3) Die besuchte kommunale Schule muss eine Schulspeisung anbieten. (4) Besteht für das Kind auch Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG oder BKGG und wird dieser Anspruch zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht wahrgenommen, so wird die Stadt Halle (Saale) parallel zur Gewährung des Freitisches Hilfestellung bei der Geltendmachung solcher Ansprüche geben.	Abs. 4 neu gefasst, Streichung des generellen Ausschlusses von Freitischen bei Bezug von Sozialleistungen
§ 2 Antragsberechtigte (1) Freitische werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind sorgeberechtigte Personen des Kindes. Bei mehreren Sorgeberechtigten ist jeder Sorgeberechtigte einzeln antragsberechtigt. (2) Die Zurverfügungstellung von Freitischen wird auch von Amtswegen geprüft, wenn hinreichende Erkenntnisse über die Voraussetzungen (§ 3 dieser Richtlinie) vorliegen.	§ 2 Antragsberechtigte (1) Freitische werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind das Kind selbst sowie sorgeberechtigte Personen des Kindes. Bei mehreren Sorgeberechtigten ist jeder Sorgeberechtigte einzeln antragsberechtigt. (2) Die Zurverfügungstellung von Freitischen wird auch von Amtswegen geprüft, wenn hinreichende Erkenntnisse über die Voraussetzungen (§ 3 dieser Richtlinie) vorliegen.	Ergänzung der Antragsberechtigung des Kindes selbst
§ 3 Voraussetzungen für Freitische Freitische sind gemäß § 72a Satz 3 SchulG LSA in „besonderen Fällen“ zur Verfügung zu stellen. Von einem „besonderen Fall“ ist in der Regel auszugehen, wenn eine „besondere soziale Notlage“ besteht. Das Vorliegen einer	§ 3 Voraussetzungen für Freitische Freitische sind gemäß § 72a Satz 3 SchulG LSA in „besonderen Fällen“ zur Verfügung zu stellen. Von einem „besonderen Fall“ ist in der Regel auszugehen, wenn eine „besondere soziale Notlage“ besteht. Das Vorliegen einer	

besonderen sozialen Notlage lässt sich nur im Einzelfall entscheiden. Entscheidend ist, dass zusätzlich zu einer sozialen Notlage – die z. B. durch den Bezug von Sozialleistungen oder finanzielle Schulden begründet wird – weitere individuelle Faktoren hinzutreten, die im Zusammenwirken einen individuellen Härtefall für die Familie begründen.	besonderen sozialen Notlage lässt sich nur im Einzelfall entscheiden. Entscheidend ist, dass zusätzlich zu einer sozialen Notlage – die z. B. durch den Bezug von Sozialleistungen oder finanzielle Schulden begründet wird – weitere individuelle Faktoren hinzutreten, die im Zusammenwirken einen individuellen Härtefall für das Kind und/oder die Familie begründen.	Ergänzung des Interesses des Kindes als Anknüpfungspunkt für einen Härtefall
§ 4 Verfahren (1) Der Antrag kann formlos oder unter Verwendung eines Formulars sowie zur Niederschrift in der Schule eingereicht werden. Wird das Verfahren von Amtswegen (siehe § 2 Abs. 2 dieser Richtlinie) eingeleitet, ist ggfs. die Mitwirkung der betroffenen Familie hinsichtlich benötigter Nachweise (s. u. Abs. 2, Satz 1) erforderlich. Die Anträge werden zusammen mit der Stellungnahme der Schule (s. u. Abs. 2, Satz 2) umgehend zur Bearbeitung an den Fachbereich Bildung, Abteilung Schule, als die hierfür zuständige Stelle weitergeleitet. (2) Das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals „besondere soziale Notlage“ ist von den Antragsstellenden zu begründen und mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Die Schulleitung der jeweiligen Schule gibt zu den Anträgen und den vorliegenden Unterlagen eine Stellungnahme ab. Zur Ermittlung der Sachlage kann Fachbereich Bildung, Abteilung Schule, auch Auskünfte von weiteren Stellen (z. B. Fachbereich Soziales oder Fachbereich Bildung) einholen.	§ 4 Verfahren (1) Der Antrag kann formlos oder unter Verwendung eines Formulars sowie zur Niederschrift in der Schule eingereicht werden. Wird das Verfahren von Amtswegen (siehe § 2 Abs. 2 dieser Richtlinie) eingeleitet, ist ggfs. die Mitwirkung der betroffenen Familie hinsichtlich benötigter Nachweise (s. u. Abs. 2, Satz 4) erforderlich. Die Anträge werden zusammen mit der Stellungnahme der Schule (s. u. Abs. 2, Satz 2) umgehend zur Bearbeitung an den Fachbereich Bildung, Abteilung Schule, als die hierfür zuständige Stelle weitergeleitet. (2) Das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals „besondere soziale Notlage“ ist von den Antragsstellenden zu begründen und mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Die Schulleitung der jeweiligen Schule gibt zu den Anträgen und den vorliegenden Unterlagen eine Stellungnahme ab. Zur Ermittlung der Sachlage kann Fachbereich Bildung, Abteilung Schule, auch Auskünfte von weiteren Stellen (z. B. Fachbereich Soziales oder Fachbereich Bildung) einholen. Liegen	Verweis an neue Struktur des Abs. 2 angepasst generelles Erfordernis der Einreichung von Nachweisen gestrichen

(3) Über den Antrag entscheidet als die hierfür zuständige Stelle Fachbereich Bildung, Abteilung Schule, nach dem Vorliegen aller erforderlichen Daten und Erkenntnisse. Die Antragsteller erhalten einen schriftlichen Bescheid gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit den §§ 35, 39 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) über die Zurverfügungstellung eines Freitisches bzw. einen schriftlichen Ablehnungsbescheid. (4) Im Fall einer Bewilligung erfolgt keine Barauszahlung. Vielmehr übermittelt Fachbereich Bildung, Abteilung Schule, eine Kostenübernahmeerklärung an den für die Schulverpflegung zuständigen Essensanbieter. Die Rechnungslegung des Essensanbieters erfolgt an die Stadt Halle (Saale) als Schulträger. (5) Über die Gewährung von Freitischen ist Anonymität zu wahren. Die Bewilligung ist befristet und gilt maximal bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres. Sie kann im Einzelfall auf Antrag um die Zeit der Ferienbetreuung im Schulhort verlängert werden. Die Anschlussbewilligung erfolgt auf Antrag und setzt eine erneute Prüfung der individuellen Anspruchsvoraussetzungen voraus. Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft gemäß § 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG widerrufen werden, wenn	begründete Zweifel an der Darstellung der Sachlage im Antrag vor, kann der Fachbereich Bildung, Abteilung Schule, die Vorlage entsprechender Unterlagen zum Nachweis verlangen. (3) Über den Antrag entscheidet als die hierfür zuständige Stelle Fachbereich Bildung, Abteilung Schule, nach dem Vorliegen aller erforderlichen Daten und Erkenntnisse. Die Antragsteller erhalten einen schriftlichen Bescheid gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit den §§ 35, 39 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) über die Zurverfügungstellung eines Freitisches bzw. einen schriftlichen Ablehnungsbescheid. (4) Im Fall einer Bewilligung erfolgt keine Barauszahlung. Vielmehr übermittelt Fachbereich Bildung, Abteilung Schule, eine Kostenübernahmeerklärung an den für die Schulverpflegung zuständigen Essensanbieter. Die Rechnungslegung des Essensanbieters erfolgt an die Stadt Halle (Saale) als Schulträger. (5) Über die Gewährung von Freitischen ist Anonymität zu wahren. Die Bewilligung ist befristet und gilt maximal bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres. Sie kann im Einzelfall auf Antrag um die Zeit der Ferienbetreuung im Schulhort verlängert werden. Die Anschlussbewilligung erfolgt auf Antrag und setzt eine erneute Prüfung der	Ergänzung der Möglichkeit einer Abforderung von Nachweisen bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Sachverhaltsdarstellung
--	---	--

der Bescheid mit einem Widerrufsvorbehalt versehen wurde.	individuellen Anspruchsvoraussetzungen voraus. Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft gemäß § 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG widerrufen werden, wenn der Bescheid mit einem Widerrufsvorbehalt versehen wurde.	
---	--	--